

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 10		FREITAG, DEN 1. APRIL	2011
Tag	Inhalt		Seite
21. 3. 2011	Verordnung zur Aufhebung der Veränderungssperre Iserbrook 24		103
29. 3. 2011	Verordnung über eine Repräsentativerhebung zur Untersuchung nicht preisgebundener Mietwohnungen in der Freien und Hansestadt Hamburg (Mietenspiegelbefragungsverordnung) neu: 29-1-9		104
29. 3. 2011	Verordnung über die elektronische Aktenführung in Bußgeld- und Verwarnungsangelegenheiten neu: 454-2		106
29. 3. 2011	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs Wandsbek Markt 707-3-1		107

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Aufhebung der Veränderungssperre Iserbrook 24 Vom 21. März 2011

Auf Grund von § 14, § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau in der Fassung vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Verordnung über die Veränderungssperre Iserbrook 24 vom 25. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 463) wird aufgehoben.

Hamburg, den 21. März 2011.

Das Bezirksamt Altona

**Verordnung
über eine Repräsentativerhebung
zur Untersuchung nicht preisgebundener Mietwohnungen
in der Freien und Hansestadt Hamburg
(Mietenspiegelbefragungsverordnung)**

Vom 29. März 2011

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 79, 474), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 34), wird verordnet:

§ 1

Anordnung als Landesstatistik

Zur Erstellung der Mietenspiegel 2011 und 2013 sowie für eine Auswertung der Mietenspiegeldaten in Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Regelungen zu den Kosten der Unterkunft gemäß des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird in der Freien und Hansestadt Hamburg über Daten nicht preisgebundener Mietwohnungen betreffend das Wohngebäude, die Wohnung und das Mietverhältnis eine Repräsentativerhebung als Landesstatistik durchgeführt.

§ 2

Kreis der zu Befragenden

(1) Die Erhebung erstreckt sich bei der Grunderhebung auf eine repräsentative Bruttostichprobe von zu erwartenden 80.000 Wohnungen bis zu einer Ergebnisstichprobe von etwa 11.500 Wohnungen. Die repräsentative Bruttostichprobe wird aus dem geschätzten mietenspiegelrelevanten Wohnungsbestand gezogen.

(2) Die Fortschreibung 2013 bezieht sich auf eine Bruttostichprobe, die sich aus der Grunderhebung von 2011 ergibt.

(3) Zu Kontrollzwecken in 5 von Hundert der Fälle sowie bei unvollständigen Interviews und bei mit weniger als 30 Wohnungen belegten Mietenspiegelfeldern kann eine Nachbefragung erfolgen.

(4) Im Rahmen der Erhebung sollen die jeweiligen Mieterinnen und Mieter sowie die Vermieterinnen und Vermieter der Wohnungen zu etwa gleichen Teilen befragt werden, soweit die Daten bei beiden Gruppen vorhanden sind. Anstelle der jeweiligen Mieterinnen und Mieter sowie der Vermieterinnen und Vermieter können deren Beauftragte befragt werden.

§ 3

Erhebungs- und Berichtszeitraum

Erhebungszeitraum sind jeweils die Zeiten vom 1. März bis 31. Oktober 2011 und vom 1. März bis 31. Oktober 2013. Berichtszeitraum sind die Zeiten vom 1. April 2007 bis 1. April 2011 und vom 1. April 2009 bis 1. April 2013. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. April 2011 und 1. April 2013.

§ 4

Erhebungsmethode

Die Erhebung erfolgt durch eine Vorbefragung mittels Fragebogen zum Herausfiltern von mietenspiegelrelevanten Woh-

nungsmerkmalen, die sich aus der Anlage 1 ergeben, unter Verwendung eines standardisierten Fragebogens oder mit Einverständnis der zu Befragenden mittels tragbarer Personalcomputer (Laptops) oder durch eigene Eingabe der Befragten über das Internet sowie durch eine Interviewer-Befragung unter Verwendung eines standardisierten Fragebogens oder mit Einverständnis der zu Befragenden mittels tragbaren Personalcomputern (Laptops) unter Verwendung eines inhaltlich gleichen Fragebogens. Die Merkmale ergeben sich aus der Anlage 2.

§ 5

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale bei der Erhebung gemäß § 2 sind:

1. Merkmale zum Herausfiltern des mietenspiegelrelevanten Wohnungsbestandes,
2. Merkmale betreffend das Mietverhältnis,
3. Merkmale betreffend das Wohngebäude und die einzelne Wohnung,
4. Merkmale betreffend den energetischen Gebäudezustand.

Die Daten zu Satz 1 Nummern 1 bis 4 können sowohl bei der Mieterin beziehungsweise dem Mieter als auch bei der Vermieterin beziehungsweise dem Vermieter erhoben werden, soweit die Daten bei beiden Gruppen vorhanden sind.

§ 6

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift (Straße, Hausnummer) sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse der im Rahmen der Zufallsstichprobe ausgewählten Mieterinnen und Mieter sowie Vermieterinnen und Vermieter oder ihrer Beauftragten.

§ 7

Auskunftspflicht

Bei der Erhebung besteht keine Auskunftspflicht.

§ 8

Durchführung

(1) Die Statistik wird von der für das Wohnungswesen zuständigen Behörde durchgeführt.

(2) Die für das Wohnungswesen zuständige Behörde ist befugt, die im Rahmen dieser Statistik erforderliche Erhebung und Auswertung durch Dritte durchführen zu lassen.

(3) Die Ergebnisse der Erhebung nach dieser Verordnung dürfen nur anonymisiert veröffentlicht oder ausgewertet werden.

§ 9

Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 29. März 2011.

Anlage 1**Liste der Erhebungsmerkmale für die Vorbefragung**

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebäude- beziehungsweise Wohnungsart (zum Beispiel Heim oder heimähnliche Unterkunft, Ein- oder Zweifamilienhäuser), 2. Nutzung der Wohnung als Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung, 3. gewerbliche Nutzung der Wohnung, 4. Möblierung oder Teilmöblierung der Wohnung, 5. Nutzung der Wohnung durch Hauptmieterinnen beziehungsweise Hauptmieter, Untermieterinnen beziehungsweise Untermieter oder Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümer, | <ol style="list-style-type: none"> 6. Gefälligkeitsmiete etwa aufgrund familiärer Beziehungen, 7. Bezugsfertigkeit/Baujahr des Gebäudes, 8. Wohnfläche, 9. vermietetseitige Ausstattung, 10. Finanzierungsart (Finanzierung mit öffentlichen Mitteln oder sonstiger Förderung), 11. Dauer des Mietverhältnisses, 12. Datum der letzten Veränderung der Miete, 13. Lage der Wohnung im Gebäude. |
|--|--|

Anlage 2**Liste der Erhebungsmerkmale für die Interviewerinnen/Interviewer-Befragung**

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Merkmale betreffend das Mietverhältnis: <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Angaben zu den Vertragsparteien (Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Mieterin oder des Mieters und Name der Vermieterin oder des Vermieters oder der Verwalterin oder des Verwalters), 1.2 Nutzung der Wohnung durch Hauptmieterinnen beziehungsweise Hauptmieter, Untermieterinnen beziehungsweise Untermieter oder Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümer, 1.3 Gefälligkeitsmiete etwa aufgrund familiärer Beziehungen, 1.4 Nutzung der Wohnung als Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung, 1.5 gewerbliche Nutzung der Wohnung, 1.6 Vermieterstatus (städtische Wohnungsbaugesellschaft (zum Beispiel SAGA GWG), Wohnungs(bau)genossenschaft, freies Wohnungsunternehmen, private Eigentümerin, privater Eigentümer, Sonstige), 1.7 Dauer des Mietverhältnisses, der Mietzahlung, 1.8 Datum der letzten Veränderung der Miete, 1.9 Grundlage des letzten Mieterhöhungsverlangens, 1.10 Art der Unterlagen zur Höhe der Miete, der Betriebs- und Heizkosten, 1.11 Größe der Wohnung nach der Wohnfläche, 1.12 Höhe der Netto-Kaltmiete, 1.13 Höhe der Gesamtzahlung der Mieterin beziehungsweise des Mieters für den Monat April 2011 beziehungsweise April 2013, 1.14 Bestandteile der monatlichen Gesamtzahlung (zum Beispiel Umlagen/Vorauszahlungen für Heizung und/oder Warmwasser sowie für Betriebskosten), 1.15 Zahlungsweise der Umlagenvorauszahlungen, Direktzahlung an Versorgungsunternehmen, | <ol style="list-style-type: none"> 1.16 Höhe eines eventuell zu zahlenden Modernisierungszuschlags, 1.17 Sonstige Beträge der monatlichen Gesamtzahlung, 1.18 Ermäßigungen durch angerechnete Mietvorauszahlungen, Mieterdarlehen oder Kürzungen (zum Beispiel wegen Mietminderung) oder andere Ermäßigungen (zum Beispiel aufgrund einer Hausmeistertätigkeit); 2. Merkmale betreffend das Wohngebäude und die einzelne Wohnung: <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Gebäude- beziehungsweise Wohnungsart (zum Beispiel Heim oder heimähnliche Unterkunft, Ein- oder Zweifamilienhäuser), 2.2 Möblierung oder Teilmöblierung der Wohnung, 2.3 Zahl der Stockwerke, 2.4 Zahl der Wohnungen und Gesamtwohnfläche im Gebäude, 2.5 Lage der Wohnung im Gebäude, 2.6 Baualter des Gebäudes beziehungsweise der Wohnung, 2.7 Merkmale betreffend die Ausstattung: <ul style="list-style-type: none"> – Ausstattungsmerkmale der Wohnung (zum Beispiel Heizungsart, Standard von Küche und Bad, sonstige bauliche Merkmale), – Ausstattungsmerkmale des Gebäudes, (zum Beispiel Fahrstuhl, Nebenräume, Türöffner, Gegensprechanlage, sonstige bauliche Anlagen), – energetischer Zustand des Gebäudes, wie er sich aus dem Energieausweis nach § 17 der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), zuletzt geändert am 29. April 2009 (BGBl. I S. 954), oder dem Hamburger Energiepass ergibt, 2.8 Finanzierungsart (Finanzierung mit öffentlichen Mitteln oder sonstiger Förderung). |
|--|--|

Verordnung über die elektronische Aktenführung in Bußgeld- und Verwarnungsangelegenheiten

Vom 29. März 2011

Auf Grund von § 110 b Absatz 1 Sätze 2 und 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Behörde für Inneres und Sport kann die Akten in Bußgeldverfahren gemäß

1. §§ 23, 24, 24 a und 24 c des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 312, 919), zuletzt geändert am 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748),
und
2. § 9 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Absätze 1 bis 3 oder 5 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958)

in der jeweils geltenden Fassung und in selbständigen Verfallsverfahren nach § 29 a Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung elektronisch führen.

(2) Das für die elektronische Aktenführung eingesetzte System hat dem Stand der Technik zu genügen. Insbesondere muss das System die Authentizität, Integrität und Vollständigkeit sowie die jederzeitige Benutzbarkeit, Auffindbarkeit und Lesbarkeit der Akten gewährleisten.

§ 2

(1) Werden Akten elektronisch geführt, soll für jedes Verfahren eine elektronische Akte angelegt werden. Die Datenverarbeitung in und aus elektronischen Akten ist nur zulässig im Rahmen der gesetzlichen Zweckbindung und der fachlichen Zuständigkeit.

(2) Zu den Akten gehören sämtliche Dokumente, die das für das Verfahren bedeutsame Handeln der oder des Betroffenen sowie der Behörde nachprüfbar dokumentieren. Werden Akten elektronisch geführt, sind sämtliche zu den Akten gehörenden Dokumente in elektronische Dokumente zu übertragen. Dabei ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ein übertragene Dokument der Urschrift entspricht und

übertragene elektronische Dokumente nicht nachträglich verändert werden können. Nur in den Fällen, in denen aus zwingenden rechtlichen oder technischen Gründen papierbasierte Dokumente aufbewahrt werden müssen, werden diese ergänzend aufbewahrt.

(3) Suchfunktionen sind auf die Anwendung vorher festgelegter Suchkriterien zu beschränken.

(4) Die Übermittlung der Akten an Dritte erfolgt nicht elektronisch, sondern durch Erteilung von Aktenausdrucken im jeweils erforderlichen Umfang.

§ 3

(1) Die elektronischen Akten werden grundsätzlich für einen Zeitraum von einem Jahr nach Erledigung des Verfahrens elektronisch aufbewahrt. Akten zu Verwarnungen, die wirksam geahndet worden sind, werden abweichend davon für sechs Monate aufbewahrt. Die begründenden Unterlagen werden nach Maßgabe des Haushalts- und Kassenrechts gesondert aufbewahrt.

(2) Akten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist dem Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten. Das Staatsarchiv stellt auf der Ebene der Akten den bleibenden Wert (Archivwürdigkeit) fest. Archivwürdige elektronische Akten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist an das Staatsarchiv abgeliefert. Für das Vorgehen bei der Ablieferung elektronischer Akten ist eine Vereinbarung nach § 3 Absatz 4 Nummer 3 des Hamburgischen Archivgesetzes vom 21. Januar 1991 (HmbGVBl. S. 7), zuletzt geändert am 16. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 233, 239), zu schließen.

(3) Elektronische Akten mit Ausnahme der begründenden Unterlagen werden nach der Ablieferung an das Staatsarchiv im System gelöscht. Nicht archivwürdige elektronische Akten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen gemäß Absatz 1 gelöscht.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 29. März 2011.

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Einrichtung des Innovationsbereichs Wandsbek Markt

Vom 29. März 2011

Auf Grund von § 3 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 525), geändert am 27. November 2007 (HmbGVBl. S. 405), in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren und des Gesetzes zur Stärkung von Wohnquartieren durch private Initiativen vom 15. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 76) wird verordnet:

§ 1

§ 4 der Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs Wandsbek Markt vom 8. Juli 2008 (HmbGVBl. S. 245) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Zahl „0,09636637“ durch die Zahl „0,09728545“ ersetzt.

2. In Satz 2 wird die Zahl „846.235“ durch die Zahl „835.669,25“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Juli 2008 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 29. März 2011.

